

*Faserverstärkte
Kunststoffe
in Perfektion*



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen Wernli AG

1. Die nachstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen sind integrierender Bestandteil aller Verträge zwischen der Wernli AG und ihren Kunden. Vorbehalten bleiben in der Offerte oder der Bestellbestätigung vermerkte abweichende Vereinbarungen. Allgemeine oder spezielle Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vertragspartners sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich anerkannt haben.
2. Umfang und Ausführung der Lieferung ergeben sich aus der schriftlichen Bestellungsbestätigung. Abweichende Leistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.
3. Der Kunde hat die Wernli AG rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Erfüllung des Vertrages zu beachten sind. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen.
4. Offerten haben, wenn nicht anders vermerkt, eine Gültigkeit von 3 Monaten. Wir behalten uns Preisänderungen vor. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, für den angebotenen Lieferumfang netto ab Werk, exkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherung, Verpackung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Bestellers. Sind solche Kosten im Offert- oder Lieferpreis einberechnet, in der Offerte oder der Bestellungsbestätigung gesondert ausgewiesen, bleibt eine Anpassung bei Änderung der Tarife ausdrücklich vorbehalten.

Die Wernli AG behält sich Preisadjustierungen nach Vertragsabschluss insbesondere dann vor, wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in Ziffer 8 genannten Gründe erfolgt.

5. Die Zahlungen sind vom Besteller gemäss dem in der Bestellungsbestätigung aufgeführten Bedingungen am Domizil der Wernli AG zu leisten. Zahlungen haben, wenn nichts anderes vereinbart ist, rein netto innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen. Skontoabzüge werden nachbelastet. Hält der Besteller Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, welcher dem am Domizil der Wernli AG üblichen Bankschuldzins entspricht. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen entbindet uns von Lieferverpflichtungen, den Käufer aber nicht von seiner Annahmepflicht.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme aus Gründen, welche die Wernli AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, oder nur unwesentliche Teile fehlen, oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch nicht verunmöglichen.

6. Das von der Wernli AG gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung in deren Eigentum. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Wernli AG erforderlich sind, mitzuwirken.
7. Wernli AG ist bestrebt, alle Liefertermine einzuhalten. Die Lieferfrist verlängert sich aber angemessen, insbesondere:
 - wenn die Angaben oder Unterlagen, die für die Vertragserfüllung nötig sind, vom Besteller nicht rechtzeitig geliefert oder nachträglich abgeändert werden;
 - wenn Hindernisse auftreten, die trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten, wie Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Formalitäten, Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse oder andere Fälle höherer Gewalt;
 - wenn der Besteller mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Bei Nichteinhaltung des Liefertermins hat der Besteller der Wernli AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erst nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten und wird dadurch frei.

8. Die gelieferte Ware ist sofort nach Erhalt durch den Besteller zu prüfen. Allfällige Mängel sind schriftlich innert längstens 30 Tagen nach Wareneingang anzuzeigen. Geht innert dieser Frist bei der Wernli AG keine Mängelanzeige ein, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

*Faserverstärkte
Kunststoffe
in Perfektion*

wernli 

Wernli AG gewährt für ihre Produkte 1 Jahr Garantie ab Lieferdatum, sofern die Produkte vorschriftsgemäss gelagert, weiterverarbeitet und eingesetzt werden. Unsere Garantie erstreckt sich lediglich auf Reparatur oder Ersatz der als fehlerhaft anerkannten Produkte, ohne Anerkennung irgendwelcher Forderungen, weder für Arbeitsaufwand noch für weitere entstandene Schäden. Weitergehende Ansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.

Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, hat der Besteller der Wernli AG umgehend die Gelegenheit zu geben, den Mangel so rasch als möglich zu beheben.

Vorbehalten bleiben Verzug, Schwund und Angusstellen. Die Masstoleranzen müssen dem jeweiligen Produktionsverfahren und dem Werkstück angepasst werden. Bei elektronischer Datenübernahme sind die digitalen Datensätze rechtsgültig und verbindlich.

9. QSW System (ISO 9002 äquivalent)
Qualitäts- / Fabrikationssicherheit und Kontrollen erfolgen nach unseren Standards. Weiterführende Kontrollen und Nachweise sind kostenpflichtig. Brandschutzzeugnisse DIN 5510 S4 (schweizerische Norm) und NF F 16-101 (französische Norm) stehen dem Kunden zur Verfügung. Weitere Normen müssen in Auftrag gegeben werden und gehen zu Lasten des Kunden.
10. Für Verletzungen von vertraglichen oder ausservertraglichen Pflichten haftet die Wernli AG nur bei grober Fahrlässigkeit. Vorbehalten bleiben die zwingenden Rechte aufgrund des Gesetzes über die Produkthaftungspflicht.
11. Formen und Werkzeuge sind nach 2 vereinbarten Jahresproduktionen Eigentum des Kunden. Bei vorzeitigem Rückzug werden die Aufwendungen für die Konstruktion, Lehrenbau usw. in Rechnung gestellt.

Formen und Werkzeuge werden bis zum Ablauf des zweiten Jahres nach dem letzten Auftrag bei der Wernli AG gelagert. Anschliessend werden die Formen nur gegen Gebühr gelagert oder nach vorheriger Anzeige an den Kunden auf dessen Rechnung vernichtet.

12. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über. Verzögert sich dieser Abgang aus Gründen, die nicht die Wernli AG zu vertreten hat, wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.

Transportschäden gehen zu Lasten des Transporteurs oder dessen Auftraggeber. Sollten dadurch Lieferverzögerungen entstehen, gelangen die gleichen Bedingungen zur Anwendung wie bei Lieferverzug (Ziffer 8)
13. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine gemeinsame Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf eine unverzügliche Nachbesserung durch die Wernli AG. Hierzu hat der Besteller der Wernli AG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

14. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Besteller vorgeschrieben werden, übernimmt die Wernli AG die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.
15. **Erfüllungsort und Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus Verträgen mit der Wernli AG ist der Sitz der Wernli AG.** Die Wernli AG ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen. **In jedem Fall ist schweizerisches Recht anwendbar.**
16. Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder undurchführbar sein, hindert dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. In einem solchen Falle werden die Vertragsparteien eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende neue Bestimmungen vereinbaren, gegebenenfalls unter Anpassung weiterer Bestimmungen, soweit dies zur Gewährleistung des bisherigen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien notwendig ist. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

5277 Hottwil, 19. April 2011